

13.6.

Herrn Fritz Schorr - Basler, Hotel Rössli,

M u t t e n z.

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Zuschrift vom 4.ds.Mts. und teilen Ihnen mit, dass Ihnen s.Zt. ein Freihahnen unter der Bedingung zugestanden wurde, solange die Brunnenversorgung genügend Wassernliefern könne. Nachdem nun die Wasserversorgung erstellt werden musste, weil die Brunnenversorgung nicht mehr genügte, so ist Ihr Recht für einen Freihahnen an der Brunnenversorgung erloschen. Das Wasserwerk hat Ihnen ein Recht für einen Freihahnen nie zugestanden. Für die Gemeinde besteht keine rechtliche Verpflichtung gegenüber Ihnen und der Gemeinderat findet es aus diesen Gründen nicht für notwendig, diese Frage durch eine aussergerichtliche Expertise zu entscheiden. Wenn Sie glauben, an der Gemeinde ein derartiges Recht zu besitzen, so steht Ihnen der Weg ^{zu} zur Zivilklage offen.

Was Ihre Stellungnahme betr. die Forderungen der Wasserversorgung an Ihnen anbetrifft, erlauben wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass sämtliche Rechnungen ^{auch} auf Material- oder Wasserlieferungen ^{beruhen} und in Ordnung gehen. Sie haben auch bei der Zustellung derselben nie reklamiert und somit stillschweigend die Richtigkeit derselben bestätigt. Die Verwaltung hat Auftrag erhalten, gegen den von Ihnen erhobenen Rechtsvorschlag beim Gerichtspräsidenten Rechtsöffnung zu verlangen.

Hochachtend,
Namens des Gemeinderates,
Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber: